

## Referenzauswahl von Maßnahmen<sup>1</sup>

Auf Antrag des Trägers kann die fachkundige Stelle eine durch sie bestimmte Referenzauswahl an Maßnahmen prüfen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Maßnahmen des Trägers stehen, für die er die Zulassung beantragt. Die Referenzauswahl stellt eine unabhängige und repräsentative Stichprobenauswahl dar. Der Träger ist frei in seiner Entscheidung, ob er jede einzelne Maßnahme oder eine Auswahl von Maßnahmen im Rahmen der Referenzauswahl einer Prüfung durch die fachkundige Stelle unterziehen lassen möchte.

Es können nur die Maßnahmen in die Referenzauswahl einbezogen werden, deren Kosten (auch die einzelner Maßnahmebausteine) die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Bundesdurchschnittskostensätze nicht übersteigen.

Bei einer Gesamtzahl von insgesamt bis zu 30 zur Prüfung vorgelegten Maßnahmen und Maßnahmebausteinen – die Grundgesamtheit ergibt sich aus der Summe an Maßnahmen und Maßnahmebausteinen – wird eine Referenzauswahl in der Höhe von 20 Prozent gezogen; bei einer darüber liegenden Zahl richtet sich die Größe der Stichprobe nach der Quadratwurzel der Gesamtzahl der vorgelegten Maßnahmen und Maßnahmebausteine, aufgerundet auf die nächst größere ganze Zahl.

Unabhängig davon ist sicher zu stellen, dass bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung mindestens aus jeder Zielsetzung nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 SGB III und bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81, 82 SGB III aus jedem Wirtschaftszweig mindestens je eine Maßnahme bzw. Maßnahmebaustein geprüft wird.

Sollen Maßnahmen mit unterschiedlichen Zielsetzungen (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 SGB III) oder bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen zugelassen werden, so sind aus jeder Kategorie dieser Maßnahmen Stichproben zu ziehen.

Bei den Zielsetzungen der Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 SGB handelt es sich um:

- Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Maßnahmen zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Maßnahmen zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit
- Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Unter Wirtschaftszweig bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist zu verstehen:

- – gewerblich-technischer Bereich
- – kaufmännischer Bereich
- – unternehmensbezogene Dienstleistungen
- – personenbezogene und soziale Dienstleistungen.

Die fachkundige Stelle hat die unterschiedliche Dauer bei der Referenzauswahl von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung muss gewährleistet werden, dass mindestens je eine Maßnahme der folgenden Kategorien überprüft wird, sofern Maßnahmen mit folgender Dauer zur Zulassung durch den Träger angeboten werden:

---

<sup>1</sup> Empfehlung des Beirats: Referenzauswahl (gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV) V01; Bekanntmachung am 27.08.2013; Gültig ab: 22.10.2013

- Maßnahmen bis einschließlich 4 Wochen Dauer
- Maßnahmen über 4 Wochen bis einschließlich 6 Monate Dauer
- Maßnahmen über 6 Monate Dauer

Bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist sicherzustellen, dass mindestens je eine Maßnahme der folgenden Kategorien überprüft wird, sofern diese Maßnahmen durch den Träger angeboten werden:

- Maßnahmen oder Maßnahmebausteine ohne Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber
- Maßnahmen oder Maßnahmebausteine mit Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber

Beantragt der Träger die Zulassung seiner Maßnahmen im Rahmen des Referenzauswahlverfahrens, so sind zur Ermittlung der Stichproben folgende Mindest-Angaben des Trägers in Listenform darzulegen:

- Titel der Maßnahme
- Kurzbeschreibung der Maßnahme bzw. des Maßnahmebausteins mit den wichtigsten Maßnahmeinhalten (in Stichpunkten)
- Zielsetzung der Maßnahme bzw. des Maßnahmebausteins bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Wirtschaftszweig bei Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteinen der beruflichen Weiterbildung
- Systematiknummer (5-stellig) lt. KldB 20102 bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung
- Dauer der Maßnahme bzw. des Maßnahmebausteins
- Angaben zu Maßnahmebestandteilen in einem Betrieb (inklusive Dauer dieser Maßnahmebestandteile)
- Maßnahmekosten:
  - Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung:
    - Bei Gruppenmaßnahmen im Klassenverband mit feststehenden Inhalten und Zeitumfang (Stundenplan): Kosten pro Teilnehmerstunde;
    - bei Maßnahmen, mit individuellen teilnehmerbezogenen Unterstützungsbedarf der Produktpreis (pro Teilnehmerstunde).
  - Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung: Kosten je Unterrichtsstunde.
- Art der Durchführung der Maßnahme
  - Einzelmaßnahme (bei § 45 SGB III)
  - Gruppenmaßnahme (im Klassenverband)
- Teilnehmerzahl
- Unterauftragsvergabe von mehr als 10%
- Hinweise zu Besonderheiten der Maßnahme bzw. des Maßnahmebausteins (z.B. Angabe, ob die Maßnahme zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führen soll; Abnahme von Prüfungen, staatliche und behördliche Genehmigungen etc.).

Unabhängig von den Angaben des Trägers zur Ermittlung der Referenzauswahl sind die gesetzlichen Voraussetzungen für alle Maßnahmen – auch wenn die Maßnahmen nicht im Rahmen der Referenzauswahl einzeln überprüft werden – vor der Zulassung durch den Träger gegenüber der fachkundigen Stelle nachzuweisen und dem Antrag auf Zulassung des Maßnahmeangebots beizufügen. Die geprüften und entscheidungsrelevanten Maßnahmeunterlagen sind in der fachkundigen Stelle vorzuhalten (elektronische Form ist möglich); die Aufbewahrungsfrist endet zwei Jahre nach Ablauf des Maßnahmezertifikats, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen dazu existieren.

<sup>2</sup> KldB 2010 – Klassifikation der Berufe 2010

Zu den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Maßnahmezulassung zählen insbesondere bei nicht verkürzbaren Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung der Nachweis der Finanzierungssicherstellung auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen sowie der Nachweis von Berechtigungen nach § 3 Abs. 5 AZAV und Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 AZAV. Liegen die erforderlichen Nachweise vor, können diese Maßnahmen ebenso in die Referenzauswahl einbezogen werden.

Reicht der Träger zwischen den Begutachtungen Maßnahmen zur Zulassung ein, ist nach § 181 Abs. 3 S. 3 SGB III das Referenzauswahlverfahren erneut zu eröffnen. Die fachkundige Stelle beurteilt eigenverantwortlich aufgrund der Aktenlage, ob eine erneute Vor-Ort-Begutachtung erforderlich ist. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn:

- Angebote mit einer neuen Zielsetzung (bei Maßnahmen nach § 45 SGB III) oder in einem neuen Wirtschaftszweig (bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung) eingereicht werden oder
- die Zahl der nachträglich zur Begutachtung eingereichten Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteine in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem zur Erstprüfung vorgelegten Angebot steht.

### **Folgen für die Referenzauswahl bei Rücknahme von Maßnahmezulassungen:**

Nach § 181 Abs. 3 S. 2 SGB III setzt die Zulassung aller Maßnahmen voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die geprüften Maßnahmen erfüllt sind. Muss die Zulassung einer Maßnahme zurückgenommen werden, weil sie nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist wie folgt zu verfahren:

#### **1. Fehler lag bereits bei der Zulassung vor:**

Stellt sich heraus, dass die festgestellte Abweichung bereits bei der Zulassung der Maßnahme vorlag und sich diese in der Referenzauswahl befand, so ist bei der nächstfolgenden Überwachungsbegutachtung oder Re-Erstbegutachtung eine erneute Referenzauswahl zu treffen und entsprechend zu prüfen. Sollte in dieser wiederholten Referenzauswahl eine Maßnahme nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, so ist eine Prüfung aller Maßnahmen durchzuführen.

#### **2. Fehler entstand nach der Zulassung:**

Wird ein Fehler festgestellt, der erst nach der Zulassung der Maßnahme entstanden ist, so entscheidet die fachkundige Stelle, ob die Zulassung für diese konkrete Maßnahme für längstens drei Monate ausgesetzt wird (wenn erwartet werden kann, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung kurzfristig nachgewiesen werden können) oder die Zulassung widerrufen (für die Zukunft zurückgenommen) wird. Bei Rücknahme der Zulassung kann – sofern Korrekturmaßnahmen erfolgt sind – ggf. die Maßnahme in einem Einzelverfahren erneut geprüft und zugelassen werden.

Die Historie des Referenzauswahlverfahrens ist durch die fachkundige Stelle nachvollziehbar zu dokumentieren

### **Empfehlung des Beirats: Zulassung staatlicher Schulen (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV)**

Ein Träger, der Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführt oder durchführen lässt, bedarf nach § 176 des Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) i.V.m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) der Zulassung durch eine fachkundige Stelle (FKS), um von den Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern geförderte

Maßnahmen anbieten zu können. Dies gilt ausnahmslos für alle Träger nach § 21 SGB III – auch für staatliche Schulen.<sup>3</sup>

Für die Teilnahme am Bildungsgutscheinverfahren nach §§ 81 ff. SGB III benötigen staatlichen Schulen – wie andere Träger auch – die Zulassung als Träger von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und die Zulassung der entsprechenden Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.

Für berufsbildende Schulen, die den Schulgesetzen des Bundes oder des jeweiligen Bundeslandes unterliegen, kann ein vereinfachtes Verfahren zur Zulassung als Träger durchgeführt werden. Die Zulassung erstreckt sich dabei sowohl auf die vom jeweiligen Bundesland zu benennende Stelle, die die Aufsicht über diese Schulen führen muss, als auch auf die zu dieser aufsichtführenden Stelle gehörenden berufsbildenden Schulen; diese werden vom Zertifikat mit erfasst.

Voraussetzung ist, dass sowohl die aufsichtführende Stelle als auch die angeschlossenen Schulen die Anforderungen nach §§ 176 ff. SGB III i.V.m. AZAV erfüllen. Unter Aufsicht sind hierbei insbesondere Weisungs- und Kontrollbefugnisse sowie ein Durchgriffsrecht der aufsichtführenden Stelle zu verstehen.

Die Zulassungsvoraussetzungen als Träger werden in jedem Falle bei der aufsichtführenden Stelle und bei den angeschlossenen Schulen stichprobenweise in einem Referenzauswahlverfahren durch Dokumentenprüfung und Vor-Ort-Kontrolle geprüft.

Bei Trägern kommunaler Schulen sowie privater Ersatzschulen handelt es sich um eigenständige natürliche oder juristische Personen, so dass eine eigene Trägerzulassung erforderlich bleibt. Bei der Zulassung sind jedoch alle gestellten Anforderungen, die gleichlautend für Träger staatlicher Schulen gelten und im Rahmen der Zulassung staatlicher Schulträger bereits geprüft sind, verfahrenserleichternd zu berücksichtigen.

Die Zulassungsvoraussetzungen nach SGB III i.V.m. AZAV sind für die betreffenden Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zu überprüfen; auf Antrag kann – bei Vorliegen der Voraussetzungen – ein Referenzauswahlverfahren nach Empfehlung des Beirats nach § 182 SGB III angewendet werden.

In das Auswahlverfahren dürfen nur schulische Berufsausbildungen aufgenommen werden, die der Aufsicht des Landes bzw. der von ihm bestimmten Stelle unterliegen. Davon nicht erfasste Bildungsangebote bedürfen eines eigenen Zulassungsverfahrens hinsichtlich Träger- und Maßnahmezulassung.

---

<sup>3</sup> Da die Länder z.T. unterschiedliche Schulbezeichnungen verwenden (bspw. staatliche Schule oder öffentliche Schule), ist hinsichtlich der Bedeutung der in der Empfehlung verwendeten Schulbezeichnungen das jeweilige Landes(schul)recht maßgeblich